

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen durch KWO Dichtungstechnik GmbH mit Sitz in Grasbrunn, Geschäftsanschrift unter 83135 Schechen, Am Eschengrund 3 (nachstehend „KWO“), an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Dieses Dokument bildet zusammen mit allen anderen Dokumenten, die zwischen KWO und dem Kunden vereinbart wurden, die ungeteilte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Lieferung und/oder Leistung von Waren und/oder Dienstleistungen (nachfolgend die „Ware“) durch KWO an den Kunden.
- 1.3 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt, wird hiermit der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Kunden ausdrücklich widersprochen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gehören bzw. ob wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertragsschluss zwischen KWO und dem Kunden bedarf zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch KWO. Die Bestätigung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot i.S.d. § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Für den Fall eines durch KWO unterbreiteten Angebots kommt der Vertragsschluss durch schriftlich erklärte Annahme des Kunden zustande.
- 2.2 Mündliche oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen vor und bei Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich und werden durch den vorgenannten Vertragsschluss ersetzt, sofern sich nicht im Einzelfall ausdrücklich aus den mündlichen Abreden ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. KWOs schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber KWO abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine durch KWO garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor einer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise ergeben sich aus unserem Angebot bzw. der dem Kunden zur Verfügung gestellten aktuellen Preisliste.
- 3.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in EURO ab Werk (EXW Incoterms 2010) in 83135 Schechen, Am Eschengrund 3, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Abfertigung, und sonstiger Versandkosten, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Umverpackung (bspw. Kartons, Holzkisten, Verschläge oder Paletten) werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.3 Soweit den vereinbarten Preisen unsere bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste zugrunde liegt und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines eventuell vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts), soweit sich diese aufgrund geänderter Rohstoffpreise im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geändert haben sollten.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden bei Neukundenbestellungen die ersten beiden Bestellungen über die Zahlungsweise Vorkasse abgewickelt.
- 3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird bei Bestellungen unter 150 EURO (außer Nachlieferungen) wird (zusätzlich) ein Mindermengenzuschlag von 35 EURO netto berechnet.

Stand 04-2016

- 3.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KWO anerkannt sind. Des Weiteren ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, soweit dieses in angemessenem Verhältnis zu einem Mangel der Ware und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung durch KWO stehen (siehe Ziffer 4.8 unten) und ein Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8 KWO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn KWO nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen KWOs durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 3.9 Sollte der Kunde im Gläubigerverzug sein, ist KWO berechtigt, eine Rechnung für zur Versendung bereitgestellte Ware auszustellen.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferungen erfolgen - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - ab Werk in 83135 Schechen, Am Eschengrund 3 (EXW Incoterms 2010), wo dann auch der Erfüllungsort ist. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über; dies gilt auch im Falle von berechtigten Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und KWO dies dem Kunden angezeigt hat.
- 4.2 Von KWO angegebene Liefertermine dienen grundsätzlich ausschließlich der Planung und sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Im Falle von Fixgeschäften im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Der Beginn einer von KWO angegebenen Lieferfrist/eines Liefertermins setzt die vorherige Klärung aller technischen Fragen, insbesondere Überlassung erforderlicher Informationen, technischer Daten, Unterlagen oder Genehmigungen durch den Kunden, im Zusammenhang mit der Ware voraus. Die Einhaltung des Liefertermins setzt weiterhin die Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. KWO ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.4 Sofern KWO verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die KWO nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die KWO nicht zu vertreten hat wie z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird KWO den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Insbesondere steht ein bestätigter Liefertermin unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch KWOs Vorlieferanten.
- 4.5 Sofern solche Ereignisse KWO die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist KWO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Ware nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber KWO vom Vertrag zurücktreten.
- 4.6 Für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung ist der Kunde bei Selbstabholung oder Abholung durch ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen allein zuständig und verantwortlich. Wirkt KWO dabei über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus mit, handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit. KWO übernimmt hierdurch nicht die Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung. Der Kunde stellt KWO von Ansprüchen frei, die gegen KWO insoweit wegen Schadensereignissen aus nicht betriebs- oder beladungssicherer Beladung geltend gemacht werden.
- 4.7 Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Versandart und Verpackung untersteht dann dem pflichtgemäßen Ermessen KWOs, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Sendung wird von KWO nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten versichert. Im Falle der Versendung auf Verlangen des Kunden trifft die Pflicht zur Entladung der Ware und damit verbundene Risiken allein den Kunden.
- 4.8 KWO ist zu Teillieferungen nur dann berechtigt, wenn
 - (I) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - (II) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - (III) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, KWO erklärt sich zur Übernahme solcher Kosten bereit).

Stand 04-2016

5. Gewährleistung und Sachmängel

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, liefert KWO Ware handelsüblicher Qualität.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 5.3 Der Kunde hat seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 5.4 Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware ist KWO vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie Mangelbeseitigung oder Nachlieferung zu gewähren, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar. Kann KWO dies nicht durchführen oder kommt KWO dem nicht unverzüglich nach, kann der Kunde vom Vertrag insoweit zurücktreten und die Ware auf unsere Gefahr an KWO zurücksenden.
- 5.5 Wird ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Kunde Nacherfüllung (nach Wahl von KWO im Wege der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung) verlangen.
- 5.6 Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die mangelhafte Ware auf Verlangen zurückzugewähren.
- 5.7 Im Falle von Beanstandungen hat der Kunde KWO unverzüglich die Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; insbesondere ist die beanstandete Ware auf Wunsch und unsere Kosten KWO zur Verfügung zu stellen. Im Falle unberechtigter Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Transportkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 5.8 Ist eine Überprüfung vor Ort durch KWO aus zeitlichen oder Kostengründen für eine der Parteien nicht zumutbar (bspw. aufgrund Stillstandzeiten beim Kunden), so wird der Kunde vor Austausch der beanstandeten Ware Lichtbilder von dem beanstandeten Produkt in seiner Verwendung, die Anlass für die Beanstandung war, anfertigen und KWO zur Verfügung stellen. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht im Falle nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie, wenn der Fehler auf die Verletzung von Wartungs- und Einbau- bzw. Montagevorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Montage, natürlichen Verschleiß oder vom Kunden/Dritten vorgenommenen Eingriffen in die Ware beruhen.
- 5.9 Die von KWO gemachten Abgaben betreffend die Produkte von KWO/Ware (insbesondere Dichtungswerte der Produkte in beispielsweise Produktblättern, auf Etiketten oder in elektronischen Medien) („Produktangaben“) beruhen auf unseren allgemeinen Erfahren und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen mit unter Laborbedingungen gemessenen Werten dar. Die Produktangaben entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen. KWO garantiert ausdrücklich nicht, dass die gelieferte Ware für den vom Kunden beabsichtigten Zweck oder Prozess geeignet ist.
- 5.10 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Ware unterliegt zudem den Beschränkungen der nachstehenden Ziffer 6.
- 5.11 Soweit die Bestimmungen dieser Ziffer die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls KWO den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung KWOs auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die KWO oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt hat.
- 6.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung von KWO der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 6.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2 festgelegt, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 6.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.
- 6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von KWO ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen KWOs.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Im Falle einer laufenden Rechnung an den Kunden gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er KWO bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Zusammenhang mit der Ware (insbesondere aus Versicherungsverträgen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe unserer bestehenden Kaufpreisansprüche (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) ab. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Kunden gleich.
- 7.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben Werkzeuge und Formen auch bei Übernahme anteilmäßiger Kosten durch den Kunden aufgrund der Konstruktionsleistung ausschließliches Eigentum von KWO. Eine Aufbewahrungspflicht besteht hierfür nicht.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand, Datenschutz und Abtretungsverbot

- 8.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen KWO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 8.2 Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 7 dieser AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München, Deutschland (Landgericht München I). KWO ist nach eigener Wahl auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten, wenn nicht KWO zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 8.5 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass KWO Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.